

Die Generalversammlung bestimmt jährlich einen Weibel,
per Akklamation.

Bei Abstimmungen entscheidet stimmenmehrheit.

INITIATIVE

Paragraph 10

Wenn zwei Drittel der wirklichen Mitglieder das schriftliche,
mit ihren eigenhändigen Unterschriften versehene Begehren auf Anbe-
raumung einer Generalversammlung und Neuwahl einer Vorstandschaft
stellen, so ist innert vier Wochen vom Datum des Begehrens an ge-
rechnet, vom Kommandanten eine Generalversammlung einzuberufen
und die Neuwahl vorzunehmen.

RECHT

Paragraph 11

Streitigkeiten im Vereine werden durch ein Schiedsgericht
endgültig entschieden, zu welchem jede Streitende Partei einen
Richter ernennt und der Verein den Vorsitzenden wählt.

BUSSEN

Paragraph 12

Jedes Mitglied macht sich einer Strafe schuldig, und zwar wenn
es:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a. | von Versammlungen und Uebungen unentschuldigt
wegbleibt, | Fr. 1.- |
| b. | sich verspätet oder entfernt vor Schluss derselben, | Fr. -.40 |
| c. | bei einem Brandfall unentschuldigt ausbleibt, | Fr. 5.- |
| d. | sich ohne Erlaubnis vom Brandplatz entfernt, | Fr. 1.- |
| e. | die Adjustierung in Unordnung hat, | Fr. -.50 |
| f. | im Dienst betrunken ist, | Fr. 1.- bis 5.- |
| g. | den Gehorsam verweigert | Fr. 2.- bis 10.- |

Die zwei letzten Fälle können auch mit Ausschluss bestraft werden und
entscheidet die Vorstandschaft endgültig.